Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2021-0.382.014

65/7Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz aufgehoben werden (Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu der im Art. I des Gesetzesbeschlusses (§ 80 Oö. Tourismusgesetz 2018) vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 23. Juli 2021.

Zum Zweck der Durchsetzung etwaiger von Gemeinden erlassener Verbote, außerhalb von Campingplätzen zu campieren, verpflichtet Art. I Z 8 des Gesetzesbeschlusses (§ 80 des Oö. Tourismusgesetzes 2018) die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ergreifung von

- · Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen
 Maßnahmen sowie
- Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich Landhausplatz 1 4021 Linz Mag. Sophia RANSMAYR
Sachbearbeiterin
sophia.ransmayr@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942

Ihr Zeichen: Verf-2012-117894/142-Gra vom 27. Mai 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Juni 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

17. Juni 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung